OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351590/10/KLi/EP

Datum:
Linz, 20. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der A__, vertreten durch MMag. B__, Rechtsanwalt gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 9. Juli 2024, GZ: SHmR-083-01-105-2018, betreffend Zuerkennung einer Sozialhilfeleistung nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als bei der Bemessung der Sozialhilfeleistung keine Reduktion des Richtsatzes gemäß § 7 Abs. 9 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022, vorzunehmen und der Unterhalt nicht mit 800 Euro, sondern mit 525 Euro anzusetzen ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. Juli 2024, GZ: SHmR-083-01-105-2018, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) Sozialhilfe nach dem Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) zuzüglich eines Behindertenzuschlages gemäß Abs. 4 par. cit. gewährt.

Richtsatzreduzierend wertete die belangte Behörde den seitens der Eltern der Bf geleisteten Naturalunterhalt, der mit monatlich 800 Euro veranschlagt wurde, sowie ein vom Diakoniewerk ausbezahltes Taschengeld in der Höhe von 207,06 Euro (14x/Jahr). Eine weitere Richtsatzreduktion erfolgte gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG. Sie ergab sich aus der Annahme, die Bf lebe mietfrei in der Eigentumswohnung ihrer Schwester, komme nur für die Betriebs- und Energiekosten auf und habe folglich lediglich einen geringen Wohnaufwand im Sinne des § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG zu tragen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf durch ihren Rechtsvertreter mit Schreiben vom 13. August 2024 fristgerecht Beschwerde. Sie betonte zusammengefasst, sie wohne nur auf den ersten Blick kostenfrei in der Eigentumswohnung ihrer Schwester. Das unentgeltliche Wohnrecht, das ihr von ihren Eltern im Zuge der Übertragung des Wohnungseigentums an ihre Schwester eingeräumt worden sei, sei als Naturalunterhalt zu qualifizieren und bringe demnach deren Geldunterhaltspflicht zum Erlöschen. Vor diesem Hintergrund sei „*entweder die Sozialhilfeleistung nicht um Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfes […] zu reduzieren oder aber der Naturalunterhalt […] um den Wohnungsaufwand […] zu reduzieren.*“ Ansonsten würde ein Doppelabzug erfolgen. Die Höhe des durch die Wohnraumbeistellung geleisteten Naturalunterhalts sei von der belangten Behörde mit 800 Euro angenommen worden; der ortsübliche Mietzins für die verfahrensgegenständliche Wohnung belaufe sich allerdings monatlich auf 500 Euro bis 530 Euro. Aufgrund gravierender gesundheitlicher Probleme hätten die Eltern der Bf monatlich Zusatzausgaben in der Höhe von 240 Euro, die unterhaltsmindernd zu werten seien. Bei der Bemessung der Sozialhilfeleistung sei darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Bf aufgrund einer Inkontinenz erhöhte Hygieneartikelkosten von monatlich 30 Euro zu tragen habe und zudem die Kosten der Haushaltsversicherung in der Höhe von monatlich 17,21 Euro bezahle. Ausgehend davon ergebe sich ein Sozialhilfeanspruch, der den Betrag von 246,72 Euro übersteige.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 7. Oktober 2024, GZ: SHmR-083-01-105-2018, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und hielt im Wesentlichen fest, aus einer Stellungnahme der Rechtsvertretung der Bf ergebe sich, dass die Eltern der Bf dieser gegenüber Unterhalt in der Höhe des ortsüblichen Mietzinses leisteten. Es sei daher ein Naturalunterhalt in der Höhe von monatlich 800 Euro angerechnet worden. Die Reduktion gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG sei erfolgt, weil die Bf unentgeltlich in der Wohnung lebe und nur für die Betriebskosten in Höhe von 161,85 Euro monatlich und Energiekosten in Höhe von 17 Euro monatlich aufkomme.

I.4. Am 2. Dezember 2024 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, an welcher die rechtsfreundlich vertretene Bf, und die belangte Behörde teilnahmen. Die Eltern der Bf waren als Zeugen geladen und anwesend.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf, die österreichische Staatsbürgerin ist, ist am tt.mm.jjjj geboren und hat ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich. Sie weist einen Behinderungsgrad von 50 % auf und ist voraussichtlich dauerhaft außerstande, sich selbst den notwendigen Unterhalt zu verschaffen. Ihre Eltern sind ihr gegenüber unterhaltspflichtig. Sie kommen ihrer Unterhaltspflicht durch die Zurverfügungstellung von Wohnraum für die Bf nach und haben darüber hinaus keinen Geldunterhalt zu leisten.

Die Bf lebt in einer Wohnung, die zunächst ihren Eltern gehörte und im Jänner 2024 in das Eigentum ihrer Schwester übertragen wurde. Im Zuge der Eigentumsübertragung behielten die Eltern für die Bf ein lebenslängliches, unentgeltliches Wohnrecht zurück.

Am 3. Juli 2024 schlossen die Bf und ihre Eltern eine Unterhaltsvereinbarung ab. In dieser wurde ausdrücklich festgehalten, dass es sich bei der „Zurückbehaltung und zugleich Einräumung des unentgeltlichen Wohnungsgebrauchsrechts“ zugunsten der Bf um Naturalunterhalt handelt. Klargestellt wurde weiters, dass sich die Höhe des Naturalunterhalts in Höhe des ortsüblichen Mietzinses für die gegenständliche Wohnung bemisst.

Der ortsübliche Mietzins für die in Rede stehende Wohnung beträgt 525 Euro. Die Bf bezahlt entsprechend dem Übergabevertrag keine Miete, kommt aber für die Betriebs- und Energiekosten in der Höhe von insgesamt 178,85 Euro auf. Darüber

hinaus hat sie insofern indirekte Wohnaufwendungen, als durch ihr unentgeltliches Wohnrecht der Unterhaltspflicht ihrer Eltern Genüge getan wird und ihr folglich kein Geldunterhalt zusteht – würde von den Eltern kein Naturalunterhalt geleistet, hätten sie Unterhaltszahlungen an die Bf zu tätigen.

Die Bf erhält aufgrund einer fähigkeitsorientierten Aktivität in der integrativen Beschäftigung beim Diakoniewerk ein monatliches Taschengeld in der Höhe von 326,09 Euro. Außerdem bezieht sie erhöhte Familienbeihilfe. Der Bf wurde bislang keine Wohnbeihilfe gewährt.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem Übergabevertrag vom 30. Jänner 2024 und den Aussagen der Bf und ihrer Eltern als Zeugen in der mündlichen Verhandlung sowie aus dem Gutachten betreffend Arbeitsfähigkeit bzw. Selbsterhaltungsfähigkeit der Bf.

Aus dem Übergabevertrag vom 30. Jänner 2024, der vom erkennenden Gericht aus dem Grundbuch ausgedruckt und in den Gerichtsakt eingelegt wurde, ergeben sich die Wohnungseigentumsübertragung von den Eltern der Bf an deren Schwester sowie das gleichzeitig eingeräumte lebenslängliche, unentgeltliche Wohnrecht der Bf:
„*Die Übergeber (Anm.: Eltern der Bf) bedingen sich für diese Übergabe nachstehende Rechte und Leistungen für [die Bf] im Übergabeobjekt aus: […] Das lebenslängliche, höchstpersönliche, unentgeltliche und grundbücherlich sicherzustellende Wohnungsrecht als Gebrauchsrecht für [die Bf] in allen Räumlichkeiten der Eigentumswohnung […]*“. Die Feststellung, dass die Bf für die Betriebs- und Energiekosten in der Höhe von insgesamt 178,85 Euro aufkommt, gründet insbesondere auf den von der Bf vorgelegten Kontoauszügen und auf dem bereits erwähnten Übergabevertrag: „*Die Betriebskosten zum Übergangsobjekt […] sowie die Kosten für den Strom werden von [der Bf] für die Dauer der Ausübung des Wohnungsgebrauchsrechtes allein getragen.*“

Zwar findet sich im Verwaltungsakt ein Mietvertrag über 250 Euro, der am 1. Februar 2024 zwischen der Bf und ihrer Schwester abgeschlossen wurde; die Bf und ihr Vater führten in der mündlichen Verhandlung aber übereinstimmend und glaubhaft aus, dass dieser inzwischen wieder aufgelöst worden sei (vgl. Verhandlungsprotokoll S. 2 [Aussage der Bf], S. 4 [Aussage des Vaters]). Es seien nur zwei Mietzahlungen überwiesen worden, die der Bf inzwischen zurückerstattet worden seien (vgl. Verhandlungsprotokoll S. 5).

Die im festgestellten Sachverhalt angeführte Unterhaltsvereinbarung befindet sich im vorgelegten Verwaltungsakt und lautet auszugsweise wie folgt:

„Die Zurückbehaltung und zugleich Einräumung des unentgeltlichen Wohnungsgebrauchsrechts zugunsten der [Bf] erfolgt von Ehegatten C__ und D__ als Naturalunterhalt, welcher sohin ab Übergabe der Eigentumswohnung […] für die Zukunft durch die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Wohnraum […] an [die Bf] gewährt wird. [Die Bf] ist mit der Erbringung von Naturalunterhalt durch ihre Eltern C__ und D__ einverstanden und nimmt diese Unterhaltsgewährung in Form von Naturalunterhalt ausdrücklich an. Die Höhe des Naturalunterhalts bemisst sich in Höhe des ortsüblichen Mietzinses für die gegenständliche Wohnung […].“

Die Bf brachte im Verwaltungsverfahren vor, der ortsübliche Mietzins für die gegenständliche Wohnung betrage 800 Euro. Dieser Betrag, den die belangte Behörde ihrer rechtlichen Beurteilung zugrunde legte, erscheint nach der allgemeinen Lebenserfahrung schon im Hinblick auf die Größe der Wohnung von rund 39 m^2 überhöht.

Davon abgesehen schilderten die Bf und ihre Eltern in der mündlichen Verhandlung detailliert, lebensnah und schlüssig, der ortsübliche Mietzins für Wohnungen wie die gegenständliche liege zwischen 500 und 550 Euro (vgl. S. 2 [Aussage der Bf], S. 5 [Aussage des Vaters] und S. 8 [Aussage der Mutter] des Verhandlungsprotokolls vom 02.12.2024). Es besteht kein Grund, an diesen überzeugenden Ausführungen zu zweifeln. Es wurde daher ein Mietzins in der Höhe von 525 Euro festgestellt.

Die Tatsache, dass die Bf von ihren Eltern neben dem Naturalunterhalt keine weiteren Unterhaltsleistungen erhält, ergibt sich aus den Kontoauszügen der Bf und (zumindest implizit) aus den Aussagen der Zeugen in der mündlichen Verhandlung.

Gegenteiliges wurde im gesamten Verfahren nicht behauptet. Nähere Ausführungen zur Feststellung, dass die Eltern der Bf zur Leistung von Geldunterhalt verpflichtet wären, wenn sie keinen Naturalunterhalt leisten würden, erübrigen sich aufgrund der Evidenz dieses Umstands. Die Bf ist unbestrittenerweise unterhaltsberechtigt und hat damit Anspruch auf entsprechende (Geld- bzw. Natural-) Leistungen durch ihre Eltern.

Bezüglich der Feststellungen zum Taschengeld der Bf, zur erhöhten Familienbeihilfe und zur Wohnbeihilfe wird auf den vom Diakoniewerk ausgestellten Beschäftigungsnachweis der Bf vom 11. Juni 2024, auf die Abweisung des Antrags auf Wohnbeihilfe und auf den Sozialhilfeantrag vom 2. April 2024 sowie auf die Kontoauszüge der Bf verwiesen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des § 231 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 idF. BGBl. I Nr. 15/2013, lautet:

„Kindesunterhalt

§ 231. (1) Die Eltern haben zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen.
(2) Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Darüber hinaus hat er zum Unterhalt des Kindes beizutragen, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht imstande ist oder mehr leisten müsste, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre.
(3) Der Anspruch auf Unterhalt mindert sich insoweit, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist.
(4) Vereinbarungen, wonach sich ein Elternteil dem anderen gegenüber verpflichtet, für den Unterhalt des Kindes allein oder überwiegend aufzukommen und den anderen für den Fall der Inanspruchnahme mit der Unterhaltspflicht schad- und klaglos zu halten, sind unwirksam, sofern sie nicht im Rahmen einer umfassenden Regelung der Folgen einer Scheidung vor Gericht geschlossen werden.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
[…]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

[...]

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. (*Anm: LGBl.Nr. 6/2020*)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. [...]
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(*Anm: LGBl. Nr. 6/2020*)

[...]

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %

[...]

(3) [...]

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

[...]

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

[...]

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. […]
[…]

§ 15
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*
[…]“

III.3. Bei der Sozialhilfe im Sinne des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) handelt es sich gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. um Geld- oder Sachleistungen, die bei Vorliegen einer sozialen Notlage zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden. Die Sozialhilfe stellt allerdings kein Grundeinkommen dar, das arbeitslosen Personen bedingungslos zusteht. Vielmehr sind Sozialhilfeleistungen gemäß §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 Z 2, Abs. 4 Oö. SOHAG nur Personen zuzusprechen, die gewillt sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung ihrer Notlage zu bemühen. Ein solches Bemühen setzt gemäß §§ 6 Abs. 5 Z 1, Z 3 und Z 4, 14 Abs. 1 Oö. SOHAG den Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens sowie den Einsatz von Leistungen Dritter voraus. Nicht anzurechnen ist gemäß § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG unter anderem die Familienbeihilfe gemäß § 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967.

Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Oö. SOHAG in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen. Sie wird je nach Wohn- bzw. Lebenssituation in unterschiedlicher Höhe gewährt und beträgt für alleinstehende Personen gemäß Abs. 2 Z 1 par. cit. 100 % pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende (Höhe des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende im Jahr 2024: 1.155,84 Euro).

Für Personen mit Behinderung ist gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts – sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden – ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs wie Miete oder Betriebs- und Energiekosten, ist gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG der für sie anzuwendende Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 1 par. cit. im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 par. cit. im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

III.4. Die mangelnde Selbsterhaltungsfähigkeit eines Kindes zieht gemäß § 231 ABGB eine Unterhaltspflicht der Eltern nach sich: Solange ihr Kind nicht selbsterhaltungsfähig ist, schulden sie angemessenen Unterhalt. Es besteht keine Altersgrenze, weshalb auch volljährige Kinder unterhaltsberechtigt sein können (vgl. etwa 9 Ob 59/19w; 1 Ob 159/08a). Der Unterhalt kann nicht nur durch finanzielle Beiträge, sondern auch etwa durch die unentgeltliche Überlassung einer angemessenen Wohnmöglichkeit geleistet werden („Naturalunterhalt“, vgl. etwa OGH 08.05.2008, 3 Ob 44/08d; 08.06.2010, 4 Ob 42/10w; 09.07.1997, 3 Ob 2075/96k; VwGH 24.05.2012, 2009/16/0028). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist es unerheblich, ob es sich bei der dem Unterhaltsempfänger überlassenen Wohnung um eine im Eigentum des Unterhaltsleistenden stehende oder um eine vom Unterhaltsleistenden gemietete Wohnung handelt (vgl. VwGH 24.05.2021, 2009/16/0028); Voraussetzung für die Anrechnung des Wohnaufwands auf den Kindesunterhalt ist lediglich, dass die Wohnversorgung des Unterhaltsberechtigten dem Unterhaltspflichtigen zuzurechnen ist (vgl. OGH 22.02.2016, 10 Ob 110/15x).

Das Kindesunterhaltsrecht ermöglicht es, vertragliche Unterhaltsansprüche zu regeln. Solche Unterhaltsvereinbarungen können entweder zwischen den Elternteilen oder zwischen dem Kind und den Eltern abgeschlossen werden (vgl. *Schwimann*/Kolmasch, Unterhaltsrecht[9] 206 ff.). Während minderjährige Kinder für den Abschluss einer derartigen Vereinbarung einen gesetzlichen Vertreter

brauchen, können Unterhaltsberechtigte ab Eintritt der Volljährigkeit mit den Eltern selbst eine Unterhaltsvereinbarung treffen. Hierfür bedarf es keiner pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung (vgl. *Ferrari*, Ausgewählte Fragen zur privatautonomen Gestaltung des Kindesunterhalts unter besonderer Berücksichtigung des KindNamRÄG 2013, in FS Fenyves (2013) 92; *Schnabl,* Vereinbarungen über den Kindesunterhalt (Diplomarbeit), Universität Graz, 10, abrufbar unter https://aaa.at, [11.12.2024]).

III.5. Das erkennende Gericht ist nicht zuständig, zur zivilrechtlichen Frage des Bestehens eines Unterhaltsanspruchs der Bf einen endgültig verbindlichen Abspruch zu treffen. Alle diesbezüglichen Ausführungen, die in der vorliegenden Entscheidung getätigt werden, erfolgen lediglich im Rahmen einer Vorfragenbeurteilung gemäß § 38 AVG und entfalten daher keine endgültige Rechtsverbindlichkeit (vgl. VwGH 31.07.2009, 2008/10/0097; 25.06.2002, 98/03/0201; 20.06.2021, 97/08/0425).

III.6. Wie festgestellt, wurde der Bf durch ihre Eltern im Zuge der Übertragung von Wohnungseigentum an die Schwester der Bf ein lebenslängliches, unentgeltliches Wohnrecht eingeräumt. Die Wohnversorgung der Bf wurde somit durch ihre Eltern sichergestellt. In Anlehnung an die unter Punkt III.5. zitierte Rechtsprechung ist die Zurückbehaltung des Wohnrechts für die Bf insofern als Naturalunterhaltsleistung zu qualifizieren. Der Umstand, dass das Wohnrecht in der Eigentumswohnung der Schwester eingeräumt wurde, vermag daran nichts zu ändern. Ausschlaggebend ist lediglich, dass die Wohnrechtseinräumung durch die Eltern der Bf erfolgte (vgl. OGH 22.02.2016, 10 Ob 110/15x).

In der von der Bf, ihren Eltern und ihrer Schwester unterzeichneten schriftlichen Unterhaltsvereinbarung vom 3. Juli 2024 erklärt sich die Bf ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre Eltern ihrer Unterhaltspflicht durch die Erbringung von Naturalunterhalt – in Form der Einräumung von Wohnrecht in der nunmehrigen Eigentumswohnung ihrer Schwester – nachkommen. Dem erkennenden Gericht ist kein Grund ersichtlich, der Bedenken an der Rechtsgültigkeit dieser Unterhaltsvereinbarung erwecken würde. Sie erscheint in Anbetracht des festgestellten Einkommens der Bf (u. a. Taschengeld in der Höhe von etwa 320 Euro pro Monat) und in Anbetracht der krankheitsbedingt erhöhten Lebenskosten der Eltern der Bf (z. B. Medikamentenkosten) auch nicht unangemessen niedrig; es ist keine Sittenwidrigkeit erkennbar. Entsprechende Einwendungen wurden von den Verfahrensparteien im Übrigen auch nicht erhoben – die belangte Behörde erklärte sich mit der Unterhaltsvereinbarung ausdrücklich einverstanden. Es ist daher im Ergebnis festzuhalten, dass die im Übergabevertrag vom 30. Jänner 2024 erfolgte Einräumung von Wohnrecht für die Bf als Naturalunterhaltsleistung anzusehen ist.

Die belangte Behörde hat bei der Bemessung des Sozialhilfeanspruchs der Bf daher zu Recht eine Unterhaltsleistung der Eltern in Höhe des ortsüblichen Mietzinses in Anschlag gebracht. Wie festgestellt und in der Beweiswürdigung näher erläutert, beträgt der ortsübliche Mietzins für die gegenständliche Wohnung aber nicht 800 Euro, sondern lediglich 525 Euro, weshalb der angefochtene Bescheid entsprechend zu korrigieren war.

III.7. Die Bf wohnt zwar mietfrei in der Eigentumswohnung ihrer Schwester; das ihr eingeräumte Wohnrecht belastet sie finanziell aber insofern, als dadurch der Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Eltern ausgeschöpft wird. Insofern hat die Bf neben den Betriebs- und Energiekosten einen weiteren, indirekten Wohnaufwand zu tragen: Erhielte sie keinen Natural-, sondern Geldunterhalt, müsste sie sich davon selbst eine Wohnung finanzieren und die Nichtanwendbarkeit des § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG stünde außer Zweifel.

Wird der Wohnbedarf nicht aus Geldunterhaltsleistungen, sondern durch die Inanspruchnahme von Naturalunterhalt gedeckt, kann nichts Anderes gelten. Dadurch, dass sich der Unterhaltsanspruch verringert bzw. erlischt, besteht ein mittelbarer finanzieller Wohnaufwand für die Bf.

Der Ansicht der belangten Behörde, die Bf hätte neben den Betriebs- und Energiekosten keinen Wohnaufwand zu tragen, kann deshalb nicht gefolgt werden. Da die Reduktion des Richtsatzes gemäß § 7 Abs. 2 Z 1, Abs. 9 Oö. SOHAG zu Unrecht vorgenommen wurde, war der Spruch des angefochtenen Bescheids entsprechend zu korrigieren.

III.8. Resümierend handelt es sich bei dem unentgeltlichen Wohnrecht, das der Bf im Übergabevertrag vom 30. Jänner 2024 und in der Unterhaltsvereinbarung vom 3. Juli 2024 durch ihre Eltern eingeräumt wurde, um eine Naturalunterhaltsleistung im Wert von monatlich 525 Euro. Aus diesem Grund verringert bzw. erschöpft das Wohnrecht der Bf den Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Eltern; sie hat neben den Betriebs- und Energiekosten insofern einen weiteren, mittelbaren Wohnaufwand zu tragen.

Dieser Umstand schließt wiederum die Anwendbarkeit des § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG aus.

III.9. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.10. Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass entgegen der Ansicht der Bf keine rechtliche Grundlage für die Berücksichtigung von (erhöhten) Hygieneartikel- und Versicherungskosten bei der Bemessung des Sozialhilfeanspruchs besteht.

Eine Erhöhung des Richtsatzes gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG kommt lediglich bei alleinerziehenden (Abs. 3 par. cit) und/oder beeinträchtigten Personen (Abs. 4 par. cit.) in Betracht. Darüber hinaus können gemäß § 9 Oö. SOHAG im Einzelfall zusätzliche Sachleistungen gewährt werden, wenn es zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist. Ein Härtefall im Sinne dieser Bestimmung liegt im gegenständlichen Fall nicht vor.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Die vorliegende Entscheidung steht zunächst schon im Einklang mit der zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Gewährung von Naturalunterhalt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen, zitierten Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer